



Sachbearbeitung	VGV/VP - Verkehrsplanung		
Datum	11.01.2022		
Geschäftszeichen	VGV/VP-Mer *3		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 08.02.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.02.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 029/22

Betreff: Teileinziehung einer Teilfläche der südlichen Wengengasse mit der Flurstücksnummer 60 in Ulm – Förmliches Teileinziehungsverfahren
- Beschluss -

Anlagen: Lageplan Anlage 1

Antrag:

Die Teileinziehung einer Teilfläche der südlichen Wengengasse auf einer Länge von 46 Metern mit der Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 60, beginnend im Kreuzungsbereich mit der Sedelhofgasse, Flst.Nr. 137, endend auf Höhe der südlich davon gelegenen Zufahrt auf das Flurstück mit der Flst.Nr. 107/7, Gemarkung Ulm zu beschließen. Diese wird nach der Teileinziehung als Gemeindestraße eingestuft und erhält die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz BW (StrG) mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fuß- und Radverkehrs sowie den Benutzerkreis des Anlieger- und Lieferverkehrs.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, OB, SAN, SUB, ZSD/D	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Voraussetzung der Teileinziehung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG kann die Teileinziehung einer Straße erfolgen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen.

2. Sachdarstellung und rechtliche Würdigung

Die betreffende Teilfläche der südlichen Wengengasse (im Lageplan dargestellt), Flst.Nr. 60, Gemarkung Ulm, ist als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine Benutzungsart, einen Benutzerkreis oder einen Benutzungszweck gewidmet. Im weiteren südlichen Verlauf von der Höhe der Zufahrt auf das Flurstück mit der Flst.Nr. 107/7 bis zur Einmündung in die Hirschstraße ist der Gemeingebrauch der Wengengasse bereits auf den Fußverkehr beschränkt und für den motorisierten Individualverkehr, mit Ausnahme des zeitlich beschränkten Lieferverkehrs, gesperrt. Durch diese Gegebenheit ergibt sich eine Sackgassensituation die zu einer Gefährdung zwischen Fußgänger*innen und dem Kfz-Verkehr führt.

Die Teileinziehung der Teilfläche der südlichen Wengengasse ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Die bestehende Sackgassensituation auf Höhe der Zufahrt zum Flurstück mit der Flst.Nr. 107/7 und anschließendem Beginn der bereits bestehenden Fußgängerzone führt zu Gefährdungssituationen zwischen Fußgänger*innen und den dort wendenden Kraftfahrzeugen. Zur Beseitigung dieser Gefahrenlage ist eine Widmungsbeschränkung auf den Fuß- und Radverkehr sowie zeitlich eingeschränkten Anlieger- und Lieferverkehr erforderlich. Darüber hinaus dient diese Widmungsbeschränkung dem Schutz der Fußgänger*innen, nicht nur in Bezug auf die Gefährdung durch die Fahrzeuge selbst, sondern auch vor den mit dem Kraftfahrzeugverkehr einhergehenden Belästigungen durch Lärm und Abgase. Durch die Einziehung für den Kfz-Verkehr erhöht sich zusätzlich die Qualität des öffentlichen Raums um in entspannter, ohne Ablenkung durch insbesondere motorisiertes Verkehrsgeschehen geprägter Atmosphäre einzukaufen und dabei auch die Möglichkeit zu haben, ungestört vor Schaufenstern zu verweilen und sich im Straßenbereich aufzuhalten.

Private Interessen bzw. das Interesse Einzelner stehen hier dem gesteigerten Interesse des Gemeingebrauchs gegenüber. Es überwiegt das Interesse der Allgemeinheit, das gesellige, kulturelle und geschäftliche Leben in der Stadt durch die Verbesserung der Sicherheit und der Stärkung der Aufenthaltsqualität im Innenstadtbereich ohne Lärm- und Abgasbelästigung zu fördern. Um die Rechte des Anlieger- und Lieferverkehrs dennoch zu wahren und eine Andienung der betroffenen Grundstücke zu sichern, wird unter zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen der Anlieger- und Zulieferverkehr weiterhin zugelassen.

3. Belange der Öffentlichkeit

Im Rahmen des förmlichen Teileinziehungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 22.07.2021 gegeben. Die dreimonatige Auslegungsfrist ist am 22.10.2021 abgelaufen. Zu der geplanten Teileinziehung gingen keine Einwände aus der Öffentlichkeit ein.

4. Belange der Verwaltung/Träger öffentlicher Belange

Von den zu beteiligenden Ämtern wurden keine Einwände zum geplanten Verfahren vorgebracht.

5. Ergebnis

Da zur geplanten Teileinziehung keine Einwände vorliegen, kann von einer allgemeinen Zustimmung ausgegangen werden. Die Teileinziehung der Teilfläche für den allgemeinen Kfz-Verkehr und der damit einhergehenden Beschränkung auf die Benutzungsart des Fuß- und Radverkehrs sowie den Benutzerkreis des Anlieger- und Lieferverkehrs wird öffentlich bekannt gegeben.